

II-1979 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Z1.40.630-PrM/72

883 /A.B.

zu 853 /J.

Präs. am 27. Dez. 1972 21. Dezember 1972

Parlamentarische Anfrage
 Nr.853/J an den Bundeskanzler,
 betreffend Schutz der Privat-
 sphäre vor EDV-Mißbrauch

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora, Dr. Pelikan, Dr. Blenk und Genossen haben am 24. Oktober 1972 unter Nr.853/J an mich eine Anfrage betreffend Schutz der Privatsphäre vor EDV-Mißbrauch gerichtet. Im einzelnen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden getroffen, daß die gespeicherten Daten

- a) von Unbefugten nicht verändert oder zerstört werden
- b) Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen?

Wer hat Zugang zu den Personaldaten der Beamten, die im Zentralbesoldungsamt gespeichert sind und wie wird der Zugang überprüft?

2. Welche organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, daß

a) die gespeicherten Daten bei technischen Ausfällen nicht verloren gehen. Wie lange würde es dauern, bis im Zentralbesoldungsamt die maschinell gespeicherten Daten im Fall einer Zerstörung wieder in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stehen,

b) die einzelnen computerisierten Anwendungen bei Systemausfall weitergeführt werden können,

c) einzelne gespeicherte personalbezogene Daten durch die Verbindung zu anderen Daten nicht eine Gefährdung der Privatsphäre darstellen ?

- 2 -

3. Gibt es einen vom EDV-Leiter unabhängigen Sicherheitsbeauftragten pro EDVA und wem ist dieser verantwortlich ?

4. Gibt es eine zentrale Stelle für Sicherheitsfragen und der Koordination der Sicherheitsmaßnahmen in Bundesbereichen ?

Ich beeindre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1a:

Für die in der Hoheitsverwaltung bereits installierten Datenbanken der Finanzverwaltung und des Zentralbesoldungsamtes wurden zur Datensicherung bereits verschiedene organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen. Die Datenträger (Lochkarte, Magnetbänder, Magnetplatten und Magnetkarten) werden in der Verarbeitungsabteilung in verschlossenen Räumen aufbewahrt, die ständig beaufsichtigt sind und zu denen nur ein kleiner, hiezu autorisierter Kreis von Bediensteten Zutritt hat. Diese Beamten oder Vertragsbediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit und zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet (Art.20 Abs.2 B-VG bzw. § 251 FinStr.G). Bei der EDVA des Bundesministeriums für Inneres bei der Bundes-Polizeidirektion Wien haben gleichfalls nur öffentliche Bedienstete des Innenressorts Zugriff. Eine Hausordnung sorgt dafür, daß fremde Personen, wie zum Beispiel Angehörige von Privatfirmen zur Betreuung der Klimaanlage etc. nur unter bestimmten Voraussetzungen jene Räume betreten dürfen, in denen sich die Daten befinden.

Die Datenträger insbesondere Magnetplatten und Magnetbänder werden in speziellen feuersicheren und versperrten Kästen gelagert. Die Datenträger selbst werden durch Platten bzw. Bandnummern identifiziert, so daß fremden Personen eine gezielte Entnahme von Datenträgern nicht möglich ist. Zu einer Veränderung von Daten - etwa in Betrugsabsicht - oder auch nur um Einblick zu erlangen, sind Kenntnisse über die verschiedensten Sachverhalte, wie zum Beispiel Datenorganisation, Datenformate, Datenträgerkennzeichen, etc. notwendig.

- 3 -

So weit Bundesdienststellen Arbeiten an Rechenzentren durchführen lassen, die keine Bundesdienststellen sind, wird besonderer Wert darauf gelegt, daß alle Datenträger sowie Belege, Listen etc. sofort nach der Verarbeitung an den Auftraggeber zurückgegeben werden.

Zu Frage 1b:

Zugang zu den Personaldaten, die im Zentralbesoldungsamt gespeichert sind, hat nur ein kleiner, hiezu befugter Kreis von Bediensteten, die mit der Datenverarbeitung im Zentralbesoldungsamt unmittelbar befaßt und aufgrund ihrer dienstrechlichen Stellung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Soweit im Rahmen des Zentralbesoldungsamtes die Eingabe von Daten und deren Abfrage im Wege der Datenfernverarbeitung erfolgt, gilt folgendes:

1. Eingaben und Abgaben können aus technischen Gründen derzeit nur von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr erfolgen.
2. Während dieser Zeit sind die Eingabegeräte von zur Eingabe und Abfrage befugten Bediensteten besetzt.
3. Wenn das Eingabegerät nicht durch einen befugten Bediensteten besetzt ist, muß der Geräteraum mittels eines Zylinderschlosses versperrt gehalten werden.
4. Darüber hinaus ist durch programmtechnische Maßnahmen ein Eingriff in die Datenbestände und deren Abfrage durch unzuständige Stellen ausgeschlossen.

Bei der Datenbank der Bundes-Polizeidirektion Wien ist für die Applikation Strafregister im Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, festgelegt, wer unter welchen Bedingungen Auskünfte erhalten darf. Da die Bedienung der Anlage ausschließlich öffentlichen Bediensteten obliegt und für diese die strafrechtlichen Bestimmungen über den Amtsmißbrauch sowie die sonstigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst gelten, ist in geeigneter Weise dafür vorgesorgt, daß unbefugte Personen keine Kenntnis von den gespeicherten Daten erlangen. Analoges gilt für alle anderen Applikationen, die auf dieser Anlage geführt werden.

- 4 -

2. Welche organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, daß
- a) die gespeicherten Daten bei technischen Ausfällen nicht verloren gehen ? Wie lange würde es dauern, bis im Zentralbesoldungsamt die maschinell gespeicherten Daten im Falle einer Zerstörung wieder in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stehen,
 - b) die einzelnen computerisierten Anwendungen bei Systemausfall weitergeführt werden können,
 - c) einzelne gespeicherte personalbezogene Daten durch die Verbindung zu anderen Daten nicht eine Gefährdung der Privatsphäre darstellen ?

Zu Frage 2a:

Durch die 3-fache Speicherung der Daten nach dem Generationenprinzip ("Großvater-Vater-Sohn"-Prinzip) wird bei sämtlichen Anlagen dafür vorgesorgt, daß die Daten bei technischen Ausfällen regeneriert werden können. Durch das Vorhandensein des Generationenprinzips ist es vom Umfang der zerstörten Daten abhängig, wie lange deren Rekonstruktion dauert. Die Datenträger der nichtbenützten "Generation" werden örtlich getrennt aufbewahrt. Durch die mehrfache Speicherung nach dem Generationenprinzip wird darauf Bedacht genommen, daß Daten, die infolge äußerer Einwirkung unlesbar oder zerstört werden, aus den Datenbeständen der anderen Generation rekonstruiert werden. Einer weiteren Gefahr der Zerstörung von Datenbeständen durch Programmfehler und Fehler der Maschinenbediener wird in der Weise begegnet daß - neben strengen Programmtests und Arbeitskontrollen - innerhalb des Zeitraumes, in dem eine Rekonstruktion zerstörter Daten möglich ist, Programme durchgeführt werden, die die logische Richtigkeit aller Datenbestände sowohl in sich als auch in Verbindung miteinander kontrollieren.

Zu Frage 2b:

Für die Projekte Bundesverrechnung und Bundesbesoldung inklusive Rentenliquidierung stehen im Zentralbesoldungsamt drei EDV-Systeme zur Verfügung, so daß bei Ausfall eines Systemes auf andere Anlagen ausgewichen werden kann, ohne den laufenden Betrieb zu sehr zu beeinträchtigen. Aufgrund des technischen Bereitschaftsdienstes der Herstellerfirmen

- 5 -

sind Totalausfälle bisher nicht eingetreten.

Für die Automatisierung der Abgabeneinhebung bei den Finanzämtern stehen zwei Systeme zur Verfügung, so daß bei Ausfall eines Systemes gleichfalls ausgewichen werden kann, ohne den laufenden Betrieb, insbesondere die Auskunftsbereitschaft gegenüber den Finanzämtern, allzusehr zu beeinflussen.

Auch das EDV-Zentrum der Bundes-Polizeidirektion Wien verfügt über eine Dupplex-Anlage, so daß bei Ausfall einer Zentraleinheit auf die andere umgeschaltet werden kann. Darüber hinaus unterhält die Herstellerfirma einen ununterbrochenen technischen Bereitschaftsdienst, so daß längere Totalausfälle nicht eingetreten sind.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bei gänzlichem Systemausfall von längerer Dauer auf eine der anderen Bundesanlagen zumindest mit einem Notbetrieb auszuweichen.

Zu Frage 2c:

Aufgrund der gespeicherten Personaldaten ist im Zentralbe-soldungsamt durch eine Verbindung zu anderen Datenbeständen eine Gefährdung der Privatsphäre nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gegeben. Auch im Rahmen der Abgabeneinhebung sind nur solche persönliche Daten der Abgabepflichtigen gespeichert, die für die Abgabeneinhebung wesentlich sind.

Für den Bereich der EDVA der Bundes-Polizeidirektion Wien bestehen genaue Vorschriften darüber, wer welche gespeicherten Daten erhalten darf. Da Auskünfte nur dann erteilt werden dürfen, wenn sie diesen Vorschriften entsprechen, wird auch keine unzulässige Verbindung von Daten hergestellt, so daß eine Gefährdung der Privatsphäre dadurch nicht eintreten wird.

Zu Frage 3:

Im Bundesministerium für Finanzen gibt es im Rahmen der Organisation der Abteilung 20 einen Beauftragten für Datenschutzangelegenheiten. Dieser ist dem Leiter der Abteilung gegenüber unmittelbar verantwortlich, weil Be lange der Datensicherung im Rahmen der Gesamtorganisation auf Abteilungsleiterebene wahrzunehmen sind. Bei den anderen

- 6 -

Systemen nimmt grundsätzlich der EDV-Leiter diese Agenden wahr.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der Koordinationskompetenz des Bundeskanzlers wurde ein Arbeitskreis des EDV-Koordinationskomitees eingesetzt, der sich mit den Fragen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre befaßt. Ein weiterer Arbeitskreis des EDV-Koordinationskomitees ist vorgesehen, der sich insbesondere mit technischen Maßnahmen zum Schutze persönlicher Daten befassen soll. Obwohl diesen Arbeitskreisen nur beratende Funktion zukommt, sind sie durchaus geeignet, sich als zentrale Stellen mit Sicherheitsfragen der EDV und mit der Koordination der Sicherheitsmaßnahmen im Bundesbereich zu befassen.

Klaus